

**RICHTLINIE DER KOMMISSION**

vom 9. April 1990

**zur Änderung der Anhänge der Richtlinie 70/524/EWG des Rates über Zusatzstoffe in der Tierernährung**

(90/206/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 70/524/EWG des Rates vom  
23. November 1970 über Zusatzstoffe in der Tierernäh-  
rung<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie  
90/110/EWG<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Richtlinie 70/524/EWG ist vorgesehen, daß deren  
Anhänge ständig der Entwicklung der wissenschaftlichen  
und technischen Erkenntnisse angepaßt werden. Eine  
Neufassung der Anhänge wurde mit der Richtlinie  
85/429/EWG der Kommission<sup>(3)</sup> vorgenommen.Die neue Verwendung des Antibiotikums „Avoparcin“  
wurde in einigen Mitgliedstaaten mit Erfolg experimentell  
erprobt. Es ist angezeigt, diesen neuen Verwendungszweck  
vorläufig bis zu seiner Zulassung auf Gemein-  
schaftsebene auf einzelstaatlicher Ebene zuzulassen.Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Futtermittel-  
ausschusses —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

*Artikel 1*Der Anhang II der Richtlinie 70/524/EWG wird entspre-  
chend dem Anhang zu dieser Richtlinie geändert.*Artikel 2*

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 9. April 1990

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 270 vom 14. 12. 1970, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1990, S. 44.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 245 vom 12. 9. 1985, S. 1.

## ANHANG

In Anhang II der Richtlinie 70/524/EWG, Teil A „Antibiotika“, wird der Wortlaut der Position Nr. 22 „Avoparcin“ wie folgt ergänzt:

Nr.	Zusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchst- alter	Höchst- gehalt		Geltungsdauer der Ermächtigung
					Mindest- gehalt	mg/kg des Alleinfuttermittels	
			„Milchkühe	—	4	10	30. 11. 1990 <sup>a</sup>
							Sonstige Bestimmungen  Hinweis in der Gebrauchsanweisung: „Die Menge an Avoparcin in der Tages- ration darf — 100 mg nicht überschreiten — und sollte nicht niedriger sein als 50 mg.“